

Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Beckum

Damit sich alle Badegäste in den Bädern der Stadt Beckum wohl und sicher fühlen, müssen die Regeln der Haus- und Badeordnung anerkannt und befolgt werden.

1. Allgemeines

- a) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
- b) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- c) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungs-entgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- d) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- e) Das Rauchen ist im gesamten Hallenbad sowie im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich der Freibäder nicht gestattet. In den Bädern ist es nicht gestattet, alkoholische Getränke außerhalb der Restaurationsbetriebe zu sich zu nehmen sowie zerbrechliche Behälter (zum Beispiel aus Glas oder Porzellan) in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen zu benutzen.
- f) Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen werden die entrichteten Benutzungsgebühren nicht zurückerstattet. Wer ohne Befugnis im Bad verweilt und sich auf die Aufforderung des Personals nicht entfernt, macht sich des Straftatbestands des Hausfriedensbruchs schuldig, der zur Anzeige gebracht wird.
- g) Die Badegäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung Folge zu leisten. Die Betriebsleitung nimmt Wünsche, Anregungen und Beschwerden entgegen.
- h) Fundgegenstände sind beim Bäderpersonal abzugeben. Hierüber wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- i) Jeder Gast ist auch im Hinblick auf die Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für den Betrieb mitgebrachter Tonwiedergabegeräte.
- j) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist, auch mittels Fotohandy, nicht gestattet. Für gewerbliche und politische Zwecke sowie für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- a) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushang im Eingangsbereich der Bäder bekannt gegeben. In den Freibädern kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- b) Es bleibt der Betriebsleitung vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon in begründeten Fällen einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren.
- c) Der Zutritt zum Bad ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.
- d) Die Betriebsleitung behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch wegen Eigengefährdung oder Gefährdung Dritter bedenklich ist, den Zutritt zu verwehren bzw. sie des Bades zu verweisen.
- e) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- f) Jeder Badegast muss vor Benutzung des Bades die Benutzungsgebühr entrichtet haben. Auf die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Beckum in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

3. Haftung

- a) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt Beckum einschließlich ihres Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder sowie deren Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen besteht bei leichter Fahrlässigkeit eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Darüber hinaus ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt oder Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden können.
- b) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Beckum nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- c) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung der Badegäste bei der Benutzung der Garderobenschränke und Wertfächer diese zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig

tig aufzubewahren. Die Höhe der zu erstattenden Kosten bei Schlüsselverlust ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Beckum in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Der Betrag ist bei Öffnung des Garderobenschrankes zu entrichten.

- d) Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Überwachung des Parkplatzes durch die Stadt Beckum erfolgt nicht.

4. Benutzung der Bäder

- a) Die Badezeit ist während der Öffnungszeiten unbegrenzt.
- b) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- c) Schränke und Wertsachen, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Bäderpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- d) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- e) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- f) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet. Ob diese den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal nach billigem Ermessen.
- g) Nasse und/oder seifige Bodenflächen erhöhen das Unfallrisiko. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
- h) Die Benutzung von Schwimfflossen und Schnorchelgeräten ist im Hallenbad nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.
- i) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Bei entsprechender Besucherfrequenz kann der Sprungbetrieb eingeschränkt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Vor dem Springen ist darauf zu achten, dass
- der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- j) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- k) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

5. Sonstiges

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen sowie beim Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Beckum, 20. Juli 2010

Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
der Stadt Beckum

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Betriebsleiter